

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

Inhalt:

- Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 07.09.2022
- 2. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Oer-Erkenschwick vom 07.09.2022

1. Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 07.09.2022

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1 Einberufung der Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 5 Teilnahmeberechtigten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei alle Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Seniorenbeiratssitzung unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates verpflichtet.
- (2) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

- (3) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Seniorenbeirates der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiter, ein von jeder Ratsfraktion zu benennender Vertreter sowie ein von den Wohlfahrtsverbänden zu benennender Vertreter teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann beschließen, zur Bearbeitung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 6 Öffentlichkeit der Seniorenbeiratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestalten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Seniorenbeirates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Satzung für den Seniorenbeirat bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Seniorenbeirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen, über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Satzung für den Seniorenbeirat bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für den Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Seniorenbeirat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden, leitet der Altersvorsitzende.

(4) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteilsch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Satzung für den Seniorenbeirat bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Seniorenbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Seniorenbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen;
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Seniorenbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Seniorenbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Seniorenbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Seniorenbeirates nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 10 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. I dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Seniorenbeirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 12),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 12),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Seniorenbeirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über diesen Antrag abzustimmen. Ein Antrag nach Abs. I Bstb. f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 14 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Seniorenbeirates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 14 Abs. 3 oder 4 zu verfahren; anderenfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Seniorenbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Seniorenbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 13 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Seniorenbeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. I gestellten Antrag zu stellen. Abs. I Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Seniorenbeirates in der Niederschrift zu vermerken.

- (4) Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 15 Fragerecht

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Seniorenbeirates an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Seniorenbeiratssitzungen beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 16 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Seniorenbeirates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung alle Personen, die sich während einer Seniorenbeiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Saal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Seniorenbeiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen,
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz I) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Seniorenbeiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Einem Sitzungsteilnehmer, der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 18 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Seniorenbeirates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates.
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. I DSG NW) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der Betroffenen einzuholen (§ 4 DSG NW).
- (2) Der Schriftführer wird vom Seniorenbeirat bestellt. Soll ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie den nach § 5 Abs. 3 Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Seniorenbeirat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Seniorenbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Seniorenbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Der Seniorenbeirat kann für die Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Seniorenbeirat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Seniorenbeirat schriftlich vorzulegen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oer-Erkenschwick, 07.09.2022, 08.00 Uhr

Wewers Bürgermeister

2. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Oer-Erkenschwick vom 07.09.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW.S.245) – SGV.NRW.2023 – hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 25.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1 Allgemeines

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat soll:

- die Interessen der älteren Einwohner gegenüber den politischen Gremien, den Verbänden und der Verwaltung vertreten,
- den Rat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen örtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Senioren berühren, beraten, bei der Planung und Durchführung von Seniorenangeboten mitwirken,
- Sprachrohr für die älteren Menschen in der Öffentlichkeit sein,
- Mitwirken bei der Planung und Schaffung seniorengerechter Wohnungen.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung bemüht sich der Beirat u.a. um:

- Partnerschaft zwischen den Generationen,
- Solidarität mit den älteren Einwohnern,
- Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,
- Mitwirkung in politischen Gremien,
- Intensivierung ehrenamtlichen Engagements von Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- Rahmenbedingungen für eine möglichst lange Selbstständigkeit von Senioren,
- Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende und nach individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Betreuung älterer Menschen mit dem Schwerpunkt "ambulant vor stationär",
- Weiterentwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen.

Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.

§ 2 Beteiligung der Einwohner

Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen, an den Seniorenbeirat

zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus den 9 gewählten Mitgliedern.

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Oer-Erkenschwick.

Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf Berater hinzuziehen.

Der Bürgermeister beauftragt einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Geschäftsführung, soweit nicht der Seniorenbeirat ein gewähltes Mitglied mit der Wahrnehmung betraut.

§ 4 Amtsperiode

Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick. Die Wahl des Seniorenbeirates ist innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl des Rates durchzuführen. Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates weiter aus.

§ 5 Beteiligungsrechte

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Beirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie sind gegebenenfalls an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten und baldmöglichst zu behandeln.

Der Bürgermeister hat den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohner nach § 1 betreffen können, möglichst rechtzeitig hinzuweisen. Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Seniorenbeirat zuzuleiten.

Der Rat kann Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner in Ausschüsse berufen.

§ 6 Rechtsstellung der Beiratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Beiratsmitglieder gelten die §§ 30, 31, 32, 43 Abs. 1, und 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW entsprechend. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld entsprechend der in der Hauptsatzung für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner festgelegten Regelung.

§ 7 Rahmenbedingungen und Finanzierung der Beiratsarbeit

Die Raumfrage für Sitzungen, Sprechstunden, Geschäftsführung, Bearbeitung von Vorgängen oder ähnlichem ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln. Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat im Rahmen des jährlich vom Rat zu

beschließenden Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oer-Erkenschwick, 07.09.2022, 08.00 Uhr

Wewers Bürgermeister